

Photovoltaik-Förderprogramm

Förderrichtlinie der Stadt Lüdinghausen

in der Fassung vom 04.03.2021

Inhalt

§ 1	Förderzweck	1
§ 2	Gegenstand, Art und Umfang der Förderung	1
§ 3	Zweckbindungsfrist der Förderung.....	2
§ 4	Antragsberechtigte.....	2
§ 5	Antragsverfahren	2
§ 6	Auszahlung der Förderung	3
§ 7	Rückforderung	4
§ 8	Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch	4
§ 9	Inkrafttreten, Förderzeitraum, Auszahlungsbeginn.....	4

§ 1 Förderzweck

- (1) Die Stadt Lüdinghausen fördert die Installation privat genutzter Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen), die Installation von Batteriespeichern bei bereits bestehenden PV-Anlagen zur Zwischenspeicherung sowie die Installation von Mini-Photovoltaikanlagen durch Gewährung von Zuschüssen nach Maßgabe dieser Richtlinie.
- (2) Förderzweck ist die Nutzung des vorhandenen CO₂-Einsparpotenzials auf dem Stadtgebiet und somit die Reduzierung des fossilen Energieverbrauchs in Lüdinghausen. Neben der Minimierung von CO₂-Emissionen wird dadurch auch der Anteil der erneuerbaren Energien gesteigert und ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

§ 2 Gegenstand, Art und Umfang der Förderung

- (1) Gefördert wird die Neuinstallation von Photovoltaik-Anlagen auf dem Wohngebäude mit je 150 € pro kWp. Die maximale Fördersumme beträgt 750 €.
- (2) Gefördert wird die Nachrüstung eines neuen (Batterie-) Speichers zu einer bestehenden PV-Anlage auf dem Wohngebäude mit je 150 € pro kW. Die maximale Fördersumme beträgt 1.000 €.
- (3) Gefördert wird die Installation von neuen Mini-Photovoltaikanlagen. Die Förderung beträgt: pauschal 200 € je installierter Anlage, jedoch höchstens 50% der Anschaffungskosten.

- (4) Es sind ausschließlich fabrikneue Speicher und Anlagen förderfähig.
- (5) Voraussetzungen für die o. g. Förderungen nach § 2 (1) und § 2 (2) ist die Installation einer PV-Anlage bzw. eines PV-Batteriespeichers durch ein Elektro-Fachunternehmen. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.
- (6) Die Förderung ist eine Anteilsfinanzierung und wird als nicht rückzahlbarer, einmaliger Zuschuss gewährt. Die Förderung ist zweckgebunden zu verwenden und über einen Verwendungsnachweis zu dokumentieren.
- (7) PV-Anlagen oder Speicher, die vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides bestellt oder gekauft worden sind, können nicht gefördert werden.
- (8) Der Zuschuss ist auf einen Einmalförderbetrag begrenzt. Gefördert wird maximal eine Anlage pro Grundstück.
- (9) Eine Doppelförderung wird ausgeschlossen. Zuschüsse aus anderen öffentlichen Förderprogrammen können nicht für die gleiche Maßnahme mit dem vorliegenden Lüdinghauser Förderprogramm kombiniert werden.

§ 3 Zweckbindungsfrist der Förderung

Die geförderte Anlage ist mindestens zehn Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in funktionsfähigem Betrieb zu halten. Bei früherer Abschaltung kann die Stadt gemäß § 7 den Förderbeitrag zurückfordern.

§ 4 Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die im Lüdinghauser Stadtgebiet wohnen und beabsichtigen, die Anlage bzw. den Speicher auf einem Grundstück im Stadtgebiet von Lüdinghausen zu installieren und zu betreiben.
- (2) Über das Vermögen des/der Antragstellers/in darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet werden.
- (3) Pro Grundstück ist eine Anlage förderfähig. Bei mehreren Grundstücken kann der/die Fördermittelempfänger/in weitere Förderanträge stellen.

§ 5 Antragsverfahren

Antragstellung vor Kauf bzw. Maßnahmenbeginn

- (1) Zur Antragstellung muss das **vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular** inklusive der benötigten Nachweise bei der Stadt Lüdinghausen eingereicht werden. Die Antragstellung muss durch eine antragsberechtigte Person im Sinne des § 4 dieser Förderrichtlinie erfolgen. Förderanträge können nur innerhalb des Förderzeitraumes des jeweiligen Förderjahres gestellt werden [siehe hierzu auch § 6 (2) und § 8 (2)].

Der unterschriebene Antrag inklusive der benötigten Nachweise kann wie folgt eingereicht werden:

- (2) Sind die für das laufende Förderjahr vorgesehenen Fördermittel ausgeschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausgezahlt.

§ 7 Rückforderung

- (1) Der Förderbetrag ist bei Zweckentfremdung, Verkauf des Fördergegenstandes oder Wechsel des Hauptwohnsitzes in eine andere Gemeinde vor Ablauf des zehnjährigen-Eigennutzungszeitraumes nebst 3 % Zinsen anteilig in Bezug auf die Restlaufzeit des verpflichtenden Eigennutzungszeitraumes zurückzuzahlen. Oben genannte Umstände sind zusammen mit geeigneten Nachweisen der Stadt Lüdinghausen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Stadt Lüdinghausen behält sich stichprobenhafte Prüfungen vor, bei denen die Eigentümer den Kaufgegenstand der Stadt Lüdinghausen vorzeigen müssen. Kann diese Vorführung nicht erbracht werden, kann dies im Einzelfall ebenfalls zu einer Rückforderung im o. g. Rahmen führen.
- (3) Nachträgliches Bekanntwerden von Sachverhalten, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrages geführt hätten (z. B. falsche Angaben im Antrag, Fälschung von Dokumenten, usw.) können ebenfalls zu einer teilweisen oder vollständigen Rückforderung der Fördermittel führen.

§ 8 Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch

- (1) Rechtsgrundlagen für Projektförderungen nach dieser Richtlinie sind die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrenrecht.
- (2) Bei dem vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Lüdinghausen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht grundsätzlich nicht. Die Stadt Lüdinghausen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der haushaltsrechtlich für das Förderjahr zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 9 Inkrafttreten, Förderzeitraum, Auszahlungsbeginn

- (1) Diese Richtlinie tritt zum 01.05.2021 in Kraft.
- (2) Der jährliche Förderzeitraum beginnt am 01.05.2021 und endet mit vollständiger Ausschöpfung der für das Förderjahr vorgesehenen Fördermittel, spätestens jedoch am 31.12.2021. Förderanträge werden ausschließlich innerhalb dieses Förderzeitraumes beschieden [siehe hierzu auch § 5(1) und § 6(2)].
- (3) Die Auszahlung der Fördermittel kann erst nach Genehmigung des städtischen Haushaltes erfolgen.
- (4) Die Stadt Lüdinghausen kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich.

Es gilt stets die jeweils aktuelle Fassung der Förderrichtlinie. Diese wird auf der Internetseite der Stadt Lüdinghausen veröffentlicht.

Lüdinghausen, den 01. März 2021

gez.
Ansgar Mertens
Bürgermeister